

48K – VERKÜRZUNG DER KARENZFRIST

Sofern vor Eintritt des Unterbrechungsschadens (Tag vor Betriebsunterbrechung) die für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und gebildeten Reserven 60 % der definitiven Nettoprämie im Beobachtungszeitraum (laufendes Versicherungsjahr und 2 Vorjahre) nicht übersteigen, gilt abweichend von der auf der Polizza dokumentierten Karenzfrist von 5 Tagen eine Karenzfrist von 3 Tagen vereinbart. Diese besondere Vereinbarung findet bei längeren Karenzfristen (länger als 5 Tage) keine Anwendung.